Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1294

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2864/50 IV

Bonn, den 28. August 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Zolltarifgesetzes

nebst Begründung und Anlage (Liste der sachlichen Änderungen*) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 33. Sitzung am 18. August 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Adenauer

*) Der Zolltarif mit Liste der sachlichen Änderungen gegenüber dem vom Bundeskabinett vorläufig genehmigten Entwurf sowie die Begründung zum Gesetzentwurf werden als Sonderdruck verteilt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Zolltarifgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zolltarif

Zolltarif im Sinne des § 49 Absatz 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) ist der nachstehende Zolltarif.

§ 2

Erläuterungen zum Zolltarif

Die Erläuterungen zum Zolltarif sind die Durchführungsvorschriften zum Zolltarif im Sinne des § 49 Absatz 3 des Zollgesetzes.

§ 3

Obertarif

Als Obertarif im Sinne des § 55 Absatz 1 des Zollgesetzes gilt der nachstehende Zolltarif mit folgenden Änderungen:

1. Die Zollsätze für die zollbaren Waren werden verdreifacht; der Mindestzollsatz beträgt bei wertzollbaren Waren 10 vom Hundert des Wertes.

2. Zollfreie Waren unterliegen einem Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes.

Artikel II

Vorschriften über die Wertverzollung

§ 4

Zollwert

(1) Der Zoll für wertzollbare Waren wird nach ihrem Zollwert bemessen.

(2) Zollwert ist der Normalpreis (§ 5). Als Zollwert kann nach Maßgabe des § 6 auch der Rechnungspreis (§ 6) gelten.

§ 5

Normalpreis

(1) Normalpreis ist der Preis, der für die eingeführte Ware bei einem Verkauf zum freien Marktpreis im Einfuhrort zwischen unabhängigen Ver-

käufern und Käufern in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (§§ 58, 60 Zollgesetz) erzielt werden kann.

(2) Der Normalpreis bestimmt sich nach der Menge der verkauften Ware, wenn der Kaufpreis von dieser Menge abhängt.

(3) Der Normalpreis umfaßt die Kosten (§ 8 Absatz 1), die den Verkauf der Ware und ihre Lieferung an den Käufer bis zum Einfuhrort belasten.

(4) Im Normalpreis ist inbegriffen das Recht zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters, des Warenzeichens, des Urheberrechtes, des Vervielfältigungs- oder Bearbeitungsrechtes an den Waren, wenn die eingeführten Waren Gegenstand eines solchen Rechtes sind. Dies gilt auch dann, wenn die Ware erst nach der Einfuhr mit einem Warenzeichen versehen werden soll.

§ 6

Rechnungspreis

(1) Die Zollbehörde kann als Zollwert den Rechnungspreis gelten lassen, wenn er nach den Bedingungen und Umständen des Handelsgeschäfts als Normalpreis angesehen werden kann.

(2) Die im § 5 Absatz 3 aufgeführten Kosten, soweit sie nicht im Rechnungspreis enthalten sind, und außergewöhnliche Preisnachlässe (z. B. für Alleinvertreter) sind dem Rechnungspreis hinzuzurechnen.

§ 7

Verkauf zum freien Marktpreis

(1) Ein Verkauf zum freien Marktpreis zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern liegt vor, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Die Zahlung des Kaufpreises stellt die einzige Leistung des Käufers dar;
2. der vereinbarte Preis ist nicht beeinflußt durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art — abgesehen von denjenigen, die auf dem vorliegenden Geschäft selbst beruhen — zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person;
3. kein Teil des Erlöses einer späteren Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung der Ware kommt unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute.

(2) Zwei Personen gelten miteinander als geschäftlich verbunden, wenn eine von ihnen irgendwie am Geschäft der anderen interessiert ist, mag es sich um unmittelbare oder mittelbare Interessen handeln.

§ 8

Kosten

(1) Zu den im § 5 Absatz 3 aufgeführten Kosten gehören insbesondere:

Transportkosten,
Versicherungskosten,
Kommissionskosten,
Maklergebühren,
Kosten, die im Ausland entstanden sind für die Ausstellung der zur Einfuhr der Waren ins Einfuhrland erforderlichen Urkunden,

Abgaben, die außerhalb des Einfuhrlandes zu entrichten sind, ausschließlich derjenigen, für die Befreiung bewilligt oder Rückerstattung gewährt oder zu erwarten ist,

Kosten der Umschließungen (Arbeitslöhne, Verpackungsmaterial und andere Kosten), soweit die Verpackung nicht besonders zu verzollen ist,
Ladekosten.

(2) Die Einfuhrabgaben sind in den Zollwert nicht einzurechnen.

§ 9

Einfuhrort

Als Einfuhrort gilt:

1. bei Einfuhren über See der erste Löschungs- oder Umladehafen der Ware,
2. bei anderen Einfuhren der Ort der ersten Zollstelle.

§ 10

Umrechnungskurs

Ausländische Preis- und Wertangaben sind in Deutsche Mark nach dem geltenden Kurs umzurechnen, den der Bundesminister der Finanzen öffentlich bekannt gibt.

§ 11

Durchschnittswerte

(1) Die Bundesregierung kann Durchschnittswerte festsetzen.

(2) Der Durchschnittswert tritt an die Stelle des Normalpreises oder des Rechnungspreises.

Artikel III

Vorschriften über die Zollbehandlung der im Zolltarif nicht erfaßten Waren

§ 12

Gemenge

(1) Gemenge von Waren, die aus verschieden tarifierten Bestandteilen bestehen, werden, wenn eine Aussonderung der Anteile untunlich erscheint oder von dem Zollbeteiligten abgelehnt wird, wie folgt behandelt:

1. wenn alle Bestandteile zollfrei oder mit gleichen Zollsätzen belegt sind, nach derjenigen Tarifstelle, unter die der gewichtsmäßig vorherrschende Bestandteil fällt,
2. wenn ein Bestandteil zollbar ist, nach der Tarifstelle dieses Bestandteiles,
3. wenn mehrere Bestandteile mit ungleichen Zollsätzen belegt sind, nach der Tarifstelle des Bestandteils, die zur höchsten Zollbelastung führt.

(2) Bestandteile, deren Menge unerheblich ist, bleiben außer Betracht.

§ 13

Gemische

(1) Gemische von Flüssigkeiten sowie Gemische von Flüssigkeiten und festen Stoffen werden wie Gemenge behandelt.

(2) Wässrige Lösungen chemischer Stoffe werden wie die gelösten Stoffe behandelt, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 14

Zusammengesetzte Waren

Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Erzeugnissen durch mechanische Verarbeitung hergestellt sind, werden nach dem Bestandteil tarifiert, der den Charakter der Waren nach dem Aussehen und nach dem Verwendungszweck bestimmt. In Zweifelsfällen ist die Ware der Tarifstelle desjenigen Bestandteils zuzuweisen, der zur höchsten Zollbelastung führt.

§ 15

Andere nicht erfaßte Waren

Für andere Waren, die im Zolltarif weder genannt noch inbegriffen sind, gelten die Tarifvorschriften der Waren, denen sie nach Beschaffenheit am nächsten stehen.

Artikel IV

Vorschriften gegen Preisdumping und Subventionen

§ 16

Antidumping und Ausgleichszölle

Die Bundesregierung kann:

1. von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich einen Antidumpingzoll erheben bis zur Höhe des Betrages der Dumpingspanne;
2. von Waren, für deren Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar eine Prämie oder Subvention gewährt wird, zusätzlich einen Ausgleichszoll erheben bis zur Höhe des geschätzten Betrages der Prämie oder Subvention.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 17

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung:

1. Erläuterungen zur Auslegung und zur Anwendung des Zolltarifs zu geben,
2. Vorschriften zu erlassen über den Obertarif, die Wertverzollung und die Zollbehandlung der im Zolltarif nicht erfaßten Waren, soweit diese Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind,
3. Durchschnittswerte festzusetzen (§ 11 Absatz 1),
4. Vorschriften über die Erhebung der in § 16 bezeichneten Zölle zu erlassen.

§ 18

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.